

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Wohnungs- und Obdachlosigkeit beenden III – Hilfen nach § 67 SGB XII reformieren

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird beauftragt, anknüpfend an die derzeit von der Senatsverwaltung für Soziales durchgeführte Evaluation der Hilfen nach § 67 SGB XII diese umfassend zu reformieren.

Folgende Maßnahmen sind dafür umzusetzen:

1. Die Einführung eines Fach- und Finanzcontrollings der Hilfen nach § 67 SGB XII und hierbei insbesondere der Veränderung von Hilfebedarfen, der betroffenen Haushaltstypen und dem Grad der Zielerreichung von Hilfen (insbesondere die Zielerreichung einer eigenen Wohnung und der Grad einer Zielerreichung in Abhängigkeit von Hilfeverläufen und eingesetzten Hilfeinstrumenten). Dies soll in Zusammenarbeit mit Vertreter*innen der LIGA der Wohlfahrtsverbände erfolgen.
2. Im Rahmen der Evaluation der Bezirksfinanzierung sollen bekannte Fehlanreize bspw. durch das Planmengenverfahren beseitigt werden.
3. Die Einführung des Leistungstyps Familie in den Hilfen nach § 67 SGB XII.
4. Leistungstypen sind so auszugestalten, dass sie sich den verändernden Bedarfen anpassen können.
5. Die gleichzeitige Bewilligung verschiedener Leistungen soll zukünftig auch in der Praxis möglich werden. Insbesondere Personen mit multiplen Problemlagen weisen verschiedene Hilfebedarfe auf (z. B. Teilhabe, Jugendhilfe, Familienhilfe und Gesundheit). Die Federführung für das Case-Management soll in diesem Fall im Sinne von „HousingFirst“ bis zur Klärung des Wohnungsnotfalls beim Träger der Hilfen nach § 67 SGB XII liegen und mit regelmäßigen Fallkonferenzen unterstützt werden.

6. Die Krisenhäuser gemäß § 67 SGB XII sollen zukünftig als grundlegende Infrastruktur finanziert werden und auch das Vorhalten von Plätzen je nach Bedarf sichergestellt werden. Dem Bedarf für die Wiedereröffnung des dritten Krisenhauses soll damit Rechnung getragen werden.
7. Housing First soll als ein eigener Leistungstyp in die Hilfen nach § 67 SGB XII eingebettet werden.

Dem Abgeordnetenhaus ist erstmals zum 1. Oktober 2025 und danach jährlich zu berichten.

Begründung

Die Hilfen nach § 67 SGB XII sind das zentrale Instrument in Berlin, um Wohnungslosigkeit zu verhindern bzw. zu überwinden. So konnten schätzungsweise 2.000 wohnungslose Menschen durch Hilfen nach § 67 SGB XII im Jahr 2022 in eigenen Wohnraum vermittelt werden. Weitere 1.000 konnten ihren Wohnraum erhalten.¹

Das aktuelle System der Leistungstypen besteht dem Grunde nach seit über 20 Jahren und wird den aktuellen Herausforderungen nicht mehr gerecht. Seit Jahren gibt es aus der Wohnungsnotfallhilfe deshalb berechnigte Forderungen nach einer grundsätzlichen Reform der Hilfen: darunter die Flexibilisierung der Leistungstypen, die Überprüfung des Planmengenverfahrens und der damit verbundenen Basiskorrektur sowie die Einführung und Flexibilisierung von Leistungstypen. Ein entsprechender Vorschlag der Qualitätsgemeinschaft soziale Dienste (QSD) bleibt vom Senat bisher unberücksichtigt.

Auch in den Strategiekonferenzen zur Wohnungsnotfallhilfe waren die Hilfen nach § 67 SGB XII immer wieder Thema von Vorschlägen. Die vom Senat beauftragte Evaluation ist immerhin ein spätes Ergebnis der Bemühungen vieler. Die Umsetzung der Ergebnisse darf nicht erneut so lange hinausgezögert werden.

Bisher erhobene Daten im Bereich der Hilfen nach § 67 SGB XII über das TOPqw werden vom Senat nicht umfänglich evaluiert, um Erkenntnisse über veränderte Hilfebedarfe zu gewinnen, wie auch für notwendige Reformen in den Hilfen. Weder können so bedarfsgerechte Angebote entwickelt werden, die unabdingbar im Kampf gegen die Wohnungslosigkeit sind. Noch werden im derzeitigen System multiple soziale Problemlagen der Hilfesuchenden ausreichend berücksichtigt, die eine Kombination mit Leistungen u. a. aus der Teilhabehilfe, der Familienhilfe oder der Jugendhilfe in der Praxis erfordern. Hinzu kommt, dass das derzeit existierende Hilfesystem zu starr ist. Die meisten Hilfeverläufe weisen unterschiedliche herausfordernde Phasen auf und brauchen daher Möglichkeiten, flexibel auf die Bedarfe reagieren zu können. Aus diesem Grund bedarf es einer Flexibilisierung der Leistungsstufen in den Hilfen. Schließlich erfordert die Tatsache, dass die Wohnungslosigkeit in Berlin immer diverser wird – immer mehr Frauen und Familien werden wohnungslos – eine Anpassung der Leistungstypen, da die aktuelle Ausgestaltung der Hilfen nach § 67 SGB XII ihre speziellen Bedarfe nicht ausreichend abdeckt.

Hinzu kommt, dass das aktuelle Hilfesystem geprägt ist von finanziellen Fehlanreizen. Während Berlin seit Jahren wächst und somit auch der Hilfebedarf von wohnungslosen Menschen, entwickelt sich die Zahl bewilligter Hilfen nach § 67 SGB XII gegensätzlich. Finanzielle Fehlanreize für die Bezirke stellen in erster Linie die Kosten, aber weder den

¹Ergebnisse der Studie LIGA/QSD aus 2024

Hilfebedarf, noch die Zielerreichung der Hilfesuchenden in den Fokus. Stattdessen deckelt das Planmengenverfahren mit seiner 75 % Basiskorrektur faktisch die Anzahl der Hilfen. In der Folge erleben wir einen „Wettbewerb nach unten“ zwischen den Bezirken hinsichtlich einer möglichst restriktiven Genehmigungspraxis der Hilfen nach § 67 SGB XII. Hierdurch sinkt beispielsweise in den stationären Angeboten der Hilfen nach § 67 SGB XII die Auslastung mit der Folge, dass in Berlin ein Krisenhaus schließen musste, obwohl es hier eine Zunahme von Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen gibt.

Mit den geforderten Maßnahmen sollen die genannten Probleme behoben werden. Damit sollen die Hilfen nach § 67 SGB XII als zentrales Instrument der Wohnungsnotfallhilfe weiter gestärkt werden, um auf veränderte Hilfebedarfe von Betroffenen zu reagieren und den Erfolg der Hilfen auch in Zukunft sicherzustellen.

Berlin, den 3. Juni 2025

Jarasch Graf Kurt
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen